

THOMAS HOEREN

# Urheberrecht 2000 – Thesen für eine Reform des Urheberrechts

*Das Urheberrecht steht im Jahr 2000 vor dem Scheideweg. Soll es wie bisher die Interessen der großen Rechteinhaber bedienen oder einer großen Reform zu Gunsten der Kreativen unterworfen werden? Lässt sich das Urheberrecht über alle Differenzen zwischen Copyright und Droit d'auteur europaweit harmonisieren oder wird*

*es weiterhin Gegenstand nationalstaatlicher Partikularinteressen bleiben? „Same procedure as every year“ oder Aufbruch in eine neue Urheberrechtskultur abseits der traditionellen Kreise? Im Weiteren sollen denkbare Zukunftsperspektiven des Urheberrechts anhand einiger Thesen skizziert werden.*

## 1. These: Dem Urheberrecht gebührt die zentrale Rolle bei der Verteilung von Ausschließlichkeitsrechten an Informationen.

Das Urheberrecht ist die Magna Charta der Informationsgesellschaft. Auf Grund der Tatsache, dass das BGB mit der Fokussierung auf Sachen und Rechte den Bedürfnissen der Warengesellschaft entspricht, erscheint das bürgerliche Recht als zutiefst bürgerlich. Schon bei Dienstleistungen erweist sich diese klassische Kodifikation des 19. Jahrhunderts als brüchig; auf Informationen kann das BGB nicht reagieren. Hier kommt statt dessen dem Urheberrecht eine zentrale Bedeutung zu, schützt es doch den Schöpfer für die originelle Auslese und Zusammenstellung von Musik-, Text- oder Bildinformationen.

## 2. These: Anfangs- und Endpunkt des Urheberrechts ist der Gedanke der Informationsfreiheit.

Für „klassische“ Urheberrechtler steht am Anfang der Gedanke des Kreativitätsschutzes, auch wenn das Urheberrecht selbst immer mehr von einem Kultur- zum Industrie-recht herabsinkt. Stets kreist das Denken dieser Doktrin um den effektiven Schutz der Urheber (oder genauer – in Abwesenheit eines effektiven Urhebervertragsrechts – der Verwerter). Dabei ist das Urheberrecht nichts anderes als das späte Produkt des Idealismus, der insofern den spätneuzeitlichen, monadischen Begriff der individuellen Kreativität ins Juristische transponiert hat. Bis ins 19. Jahrhundert hinein gab es nur den Grundsatz der Informationsfreiheit, des freien Zugangs zu Informationen. Das idealistische Bild des Schöpfers, der allein in seiner Stube für sich und aus sich heraus kreativ ist, war schon im Moment seiner Entstehung schräg. Ein Schöpfer steht auf den Köpfen tausender anderer Schöpfer. Kreativität entsteht in Auseinandersetzung mit und unter Verwendung von bestehenden Traditionen. Aus diesem universellen Kulturerbe kann grundsätzlich jeder frei Nutzen ziehen; die Ergebnisse seines Wirkens gehören daher grundsätzlich auch wieder diesem Erbe an. Das Urheberrecht ist folglich nicht der Grundsatz, sondern die rechtfertigungsbedürftige Ausnahme. Die immaterialgüterrechtlichen Monopolrechte stehen nur dem zu, bei dem die Selektion und Zusammen-

stellung von Informationen als überdurchschnittlich anzusehen ist. Bestehen daran Zweifel, gehen diese zu Lasten des vermeintlichen Urhebers: in dubio pro libertate.

Dementsprechend ist der urheberrechtliche Grundsatz der Ideenfreiheit auch nicht ontologisch zu verstehen. Noch niemandem ist gelungen, das Wesen der Idee von dem der Form adäquat abzugrenzen. Auch die Hubmannsche Differenzierung von innerer und äußerer Form ist nur neoplatonische Salbaderei, die vertuschen will, dass es sich bei dem Idee-Form-Problem um ein gesellschaftspolitisches Phänomen handelt. Es geht hier um das, was Markenrechtler als Freihaltebedürfnis bezeichnen; bestimmte Informationen sollen aus sozioökonomischen Gründen für jedermann nutzbar sein. Insofern ist der Grundsatz der Ideenfreiheit auch nur eine schlechte Tarnung für die Metaregel der Informationsfreiheit, die insofern die starre Front des Urheberrechtsschutzes durchlöchert und auf ihre eigenen Grundlagen zurückwirft.

## 3. These: In der Informationsgesellschaft steht die Frage des Lizenzmanagements in Bezug auf Urheber- und Leistungsschutzrechte im Vordergrund.

Man kann sich im Urheberrecht über viele Detailfragen auseinandersetzen. So lohnt sich der Blick auf die Reichweite des Vervielfältigungsrechts ebenso wie die Reflexion über den Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG. Nichtsdestoweniger handelt es sich bei vielen dieser Probleme um Themen, die demnächst durch entsprechende Änderungen des UrhG – etwa im Rahmen der EU-Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – gelöst werden können. In der Praxis wird jedoch die Frage des Lizenzmanagements das neue Jahrtausend bestimmen. Wer multimedial arbeiten will, braucht eine Fülle von Rechten von einer Fülle von Rechteinhabern. Konzerne der Medienindustrie haben mit einem solchen multilegialen Vorgehen kein Problem, sind sie doch durch die Edition z. B. von Lexika an solche Projekte gewöhnt. Kleine und mittelständische Unternehmen verfügen jedoch nicht über die Infrastruktur und die Verhandlungsmacht, um hinsichtlich der Nutzung vorbestehender Werke die Rechteinhaber zu ermitteln und mit ihnen kohärente Lizenzvereinbarungen zu schließen. Sie stehen ratlos vor dem Rechtetohuwabohu und wittern in den Juristen resignativ nur diejenigen, die alle guten Projekte nur verhindern. Sofern sie aber die Augen vor der urheberrechtlichen Wirklich-

keit verschließen, drohen ihnen scharfe Sanktionen. Harmlos ist noch die Drohung mit Unterlassungsansprüchen im Internet, ist doch die Sperrung einer Homepage einfach möglich. Im CD-ROM-Bereich hingegen wirken sich Fehler bei der Rechtebeschaffung tödlich aus, es droht die Vernichtung der gesamten Produktion.

#### **4. These: Die Frage des Lizenzmanagements lässt sich auf drei Ebenen klären, nämlich der des „statutory licensing“, des „collective licensing“ und der des „single licensing“.**

Das Problem der Rechtelizenzierung ist inzwischen auch von der *EU-Kommission* in vielfältigen Texten thematisiert worden. Dabei schälen sich drei Lösungsansätze heraus, die in EU-Pidgin als „statutory licensing“, als „collective licensing“ und als „single licensing“ bezeichnet werden. „Statutory licensing“ verweist auf gesetzliche Ausnahmbestimmungen zugunsten der Multimedia-Branche. „Collective licensing“ steht für die Idee des „one stop shop“, des einen „Geschäfts“ für digitale Rechte, der Möglichkeit, solche Rechte aus einer Hand erwerben zu können. „Single licensing“ verweist schließlich auf die schlechteste Variante, den individuellen Abschluss von Vereinbarungen mit jedem einzelnen Rechteinhaber.

Bislang kaum thematisiert wird eine vierte Variante, das „technical licensing“. Die großen Unternehmen gehen langsam dazu über, unabhängig von gesetzlichen Ausnahmbestimmungen und Kollektivregelungen „die Kiste einfach zuzumachen“. So mehren sich die Fälle, in denen trotz bestehender Privatkopierfreiheit die Nutzung privat erstellter Kopien dadurch verhindert wird, dass solche Kopien technisch verzerrt werden. Es verstößt aber gegen den Grundgedanken der Urheberrechtsordnung, daß die Privatkopierfreiheit etwa im CD-Bereich durch solche technischen Schutzmaßnahmen unterminiert wird. Schließlich zahlen die Nutzer für die Erstellung privater Kopien über die Leerkassetten- und die Geräteabgabe; sie haben damit auch ein Recht auf ungestörte Nutzung ihrer privaten Kopien. Wenn dies die Industrie wurmt, muss sie für eine Änderung der Urheberrechtsgesetze sorgen. Sie kann jedoch nicht Geräteabgaben kassieren und gleichzeitig die privaten Kopien unbrauchbar machen. Hinter dieser Vorgehensweise verbirgt sich insofern ein gewisser Zynismus gegenüber der Rechtsordnung, der die Suche der Juristen nach einer Informationsgerechtigkeit im Urheberrecht kaltschnäuzig desavouiert.

#### **5. These: Im Bereich des „statutory licensing“ ist entgegen der herrschenden Meinung von einer weiten Auslegung der Schrankenbestimmungen im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben auszugehen.**

Die derzeitige Schrankenregelung in §§ 45 ff. UrhG ist ein Fossil der Nachkriegszeit, das weder der internationalen Entwicklung noch den veränderten Rahmenbedingungen der Postmoderne Rechnung trägt.

Zum einen sind die Schranken insgesamt in rechtsvergleichender Perspektive harmonisierungsbedürftig. Es kann einfach nicht richtig sein, daß z.B. die Nutzung digitaler Rundfunkarchive in einigen Ländern frei, in anderen wiederum nur gegen Vergütung oder sogar nur mit Zustim-

mung der Rechteinhaber zulässig sind. Gerade im Interesse der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes ist eine transnationale Angleichung der Schranken geboten. Mangels kurzfristiger Ansätze zu einer völkerrechtlichen Lösung dürfte eine Harmonisierung auf EU-Ebene der erste Schritt sein. Allerdings sind Schranken rechtspolitisch vermintes Gebiet. Eine Fülle unterschiedlichster Interessen prallen in der Schrankendiskussion aufeinander. Zahlreiche Lobbyistenverbände ziehen und zerren an den Ausnahmebestimmungen. Man konnte sich dabei bislang auf den „implied consent“ der klassischen Urheberrechtskreise verlassen, die einander über Jahrzehnte hinweg konnten, sich in den stets gleichen Zirkeln trafen und rechtspolitische Entscheidungen vorab im kleinen Kreis der „Familie“ trafen. Dieser „closed shop“ hat seine identitätsstiftende Wirkung ab Beginn der siebziger Jahre verloren. Dies hing vor allem damit zusammen, dass zunehmend Werke über das Urheberrecht geschützt wurden, die nicht dem Kreis der schönen Künste zuzuordnen waren. In dem Maße, wie z.B. Software mit Kunst und Literatur auf eine Stufe gestellt wurde, tauchten zur gruppenpsychologischen Verblüffung der Traditionalisten neue Gesichter in der Urheberrechtsdiskussion auf und reklamierten ihre Rechte. Mit der Digitalisierung haben die überkommenen Zirkel gänzlich ihre Existenzberechtigung verloren; die Grenzen zwischen Verwertern und Nutzern verwischen seitdem ebenso wie die Aufteilung der Lobbyisten in Sendeanstalten, Verleger oder Musikproduzenten. Hinzu kommt die Deterritorialisierung des Urheberrechts, das im digitalen Kontext seine territorialen Wurzeln abzustreifen hat. Dementsprechend ist die Schrankenproblematik nicht mehr national, sondern nur noch im Kontext einer internationalen Harmonisierung zu lösen, was die Zahl der beteiligten Akteure ins Unermessliche vervielfacht.

Die Schrankenregelungen der §§ 45 ff. UrhG machen auch deutlich, dass die gängige Technik der Schrankenbestimmung in sich fragwürdig geworden ist. Schranken sind statisch. Sie fixieren einen historischen Moment in einem Gesetzgebungsverfahren, in dem sich bestimmte gesellschaftliche Gruppierungen mehr oder weniger mit ihrem Wunsch nach einem Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken durchgesetzt haben. Der einmal erzielte Kompromiss wird gesetzlich für alle Zeiten fixiert. §§ 45 ff. UrhG sind folglich Ausdruck einer statischen, wertkonservativen Gesellschaft, wie sie bis in die sechziger Jahre hinein in Deutschland bestand. Gesellschaftliche Konflikte im Kampf um den Zugang zu Informationen werden in einer solchen Gesellschaft durch eine einmalige Entscheidung für alle Zeit gelöst. Die Regelungen der §§ 45 ff. UrhG symbolisieren insoweit den Konsens der sechziger Jahre über die Wertigkeit einzelner gesellschaftlicher Interessen. Die Vorschriften wurden im Laufe der Jahre nur wenig verändert. Neue Technologien – wie Software oder Datenbanken – wurden auf europäischen Druck hin in das UrhG aufgenommen. Für diese Fremdkörper schuf man dann aber separate Schrankenbestimmungen. An eine grundlegendere Diskussion über eine Reform der §§ 45 ff. UrhG wagte man sich nicht. Dazu kam eine herrschende Lehre, die im Urheberrecht bedingt durch persönliche Konstellationen fast durchweg verwerterfreundlich gesonnen war. Diese verbot jedwede erweiternde Auslegung, jede analoge Anwendung, jede teleologische Betrachtung der Schranken. Damit näherte sich die Urheberrechtsdoktrin dem Stil eines Pius X., der die Anwendung aller „modernen“ Auslegungsmethoden beim Codex Iuris Canonici 1917 verbot – und sich damit gleichzeitig in der rechts-

theoretischen Welt ein Denkmal als antimodernistischer Don Quichotte gesetzt hat. Die Rechtsprechung zum Urheberrecht hat sich jedenfalls nie an das Dogma der engen Auslegung gehalten. Auch wenn sich in einzelnen Urteilen Lippenbekenntnisse zu diesem Grundsatz finden, haben die Gerichte die Schranken bei Bedarf erweitert und ergänzt. Als Beispiel sei hier nur auf das Urteil des *BGH* in Sachen Zoll- und Finanzschulen (GRUR 1983, 562) verwiesen. Dort hat der *BGH*, was die Literatur (bewusst?) nicht beachtet, eine Lücke des § 52 Abs. 1 UrhG gesehen und durch eine analoge Anwendung „kuriert“. Es fiel dem *Senat* auf, dass die Bestimmung des § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG „ihrem Wortlaut und Sinngehalt nach nicht auf den Sondertatbestand der öffentlichen Werkswiedergabe durch den Staat und seine Einrichtungen zugeschnitten ist“. Der Gesetzgeber habe das Problem nicht gesehen; deshalb sei „im Einzelfall zu prüfen, ob eine entsprechende Anwendung des § 52 Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht kommt“.

Zum anderen stellt sich angesichts der genannten Bedenken die Frage, ob nicht eine neue Schrankensystematik an die Stelle enumerativer „Ausnahme“-Kataloge treten soll. Was benötigt wird, ist eine Megaschranke, die dynamisch genug ist, um auch künftige technische oder wirtschaftliche Entwicklungen aufzufangen. Die USA behelfen sich hier mit der Schranke des „fair use“ (§ 107 UrhG). „Fair use“ wird danach bestimmt, welchem Zweck die Nutzung dient (insbesondere ob sie kommerzieller Natur ist oder nicht), welcher Art das geschützte Werk ist, wieviel von dem geschützten Werk genutzt wird und welche ökonomischen Wirkungen die Nutzung hat. Auch die *EU-Kommission* ist mit ihrer Datenbankrichtlinie (ungewollt) in eine ähnliche Richtung gegangen. Der Richtlinie verdanken wir § 87e UrhG. Hiernach sind Vereinbarungen über den Ausschluss der Nutzung nach Art oder Umfang unwesentlicher Teile einer Datenbank unwirksam, soweit die beschränkten Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen. Ähnlich erlaubt § 87b UrhG die freie Nutzung unwesentlicher Teile einer Datenbank, sofern die Nutzung weder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt noch der normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft. Insofern ist hier eine Bestimmung aus einem völkerrechtlichen Vertrag – nämlich Art. 9 Abs. 2 RBÜ – unmittelbar in das nationale Recht implementiert worden. Damit könnte sich der Weg öffnen, um – über das Datenbankrecht hinaus – im Einzelfall eine Megaschranke zuzulassen. Jede Nutzung von Werken sollte ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig sein, die weder die berechtigten Interessen des Rechteinhabers unzumutbar beeinträchtigt noch der normalen Auswertung des Werks zuwiderläuft. Diese Bestimmung sichert das Partizipationsinteresse des Urhebers ebenso wie das Zugangsinteresse der Allgemeinheit. Die Formulierung ist dynamisch und offen für eine einzelfallbezogene Entscheidung durch die Justiz, die insofern unabhängig die Interessen aller Betroffenen gegeneinander abwägen kann. Die Justiz ist im Übrigen einer solchen Einzelfalljurisprudenz nicht abgeneigt. Wie der *BGH* in der bereits oben erwähnten Entscheidung zu Zoll- und Finanzschulen ausführt, können im Einzelfall „Gründe des Gemeinwohls“ eine außergesetzliche Schranke rechtfertigen, wenn diesen Gründen „bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor den urheberrechtlichen Interessen gebührt“. Im damaligen Fall habe

das Berufungsgericht allerdings „keine Umstände festgestellt, die einen starken sozialen Bezug haben, dass sie Vorrang vor den Urheberinteressen beanspruchen können“. Der *BGH* öffnet damit ein Einfallstor für eine einfallorientierte Interessenabwägung, die bei den statischen Schranken der §§ 45 ff. UrhG nicht haltmacht.

## 6. These: Im Bereich des „collective licensing“ ist die Wahrnehmung digitaler Rechte durch Verwertungsgesellschaften auf das Notwendige zu beschränken.

Als Garanten des „collective licensing“ lassen sich zur Zeit die Verwertungsgesellschaften feiern. Ob dies so plausibel ist, wie auf Festveranstaltungen behauptet wird, dürfte fragwürdig sein. Im Fotosektor bieten sich z.B. auch die Fotoarchive als „one stop shops“ an. Das traditionelle, territorial aufgebaute System der Verwertungsgesellschaften wird im weltumspannenden Internet brüchig, wie die Einführung der Mickey-Mouse-Musiktarife seitens der niederländischen *BUMA* zeigt. Gerichtsverfahren wie diejenigen von *U2* und *MTV* zeigen, dass auch kartellrechtlich noch ein erheblicher Reformbedarf bei den Verwertungsgesellschaften besteht. Schließlich offenbart das Fehlen geeigneter Tarife für die Online-Nutzung, dass den Verwertungsgesellschaften noch ein Gespür für die Desiderata der Informationsgesellschaft fehlt. Auffällig ist nur der derzeitige „rush“ der Verwertungsgesellschaften auf die digitalen Rechte. Auch wenn man nicht weiß, was man mit diesen Rechten anfangen kann, wurden innerhalb weniger Monate die Wahrnehmungsverträge in Nacht- und Nebelaktionen entsprechend erweitert. Als Beispiel sei hier auf die *VG Bild-Kunst* verwiesen, die Verwertungsgesellschaft für bildende Künstler, Fotografen und Filmemacher. Vor einiger Zeit wurde dort der Vorschlag diskutiert, digitale Rechte an Altwerken über Verwertungsgesellschaften zu vergeben. Auf der einen Seite seien hier die Verwertungsgesellschaften treuhänderisch für die Rechteinhaber in Marktsegmenten tätig, die diese als Sekundärverwertung kaum selbst sinnvoll selbst bedienen könnten. Auf der anderen Seite hätten die Rechtverwerter mit den Verwertungsgesellschaften einen Verhandlungspartner, der ihnen auf Grund der Abschlusspflicht zu Standardtarifen eine wirtschaftlich preiswerte Übertragung der Rechte garantieren könne. In der Tat hat die *VG Bild-Kunst* durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27.2.1998 eine entsprechende Änderung der Wahrnehmungsverträge für die Filmurheber vorgenommen. Für den von der *VG Bild-Kunst* ebenfalls wahrgenommenen Bereich der freien Filmproduzenten erfolgte eine Änderung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.7.1998. Letzterer Beschluss wurde den Filmproduzenten, die Mitglied der *VG Bild-Kunst* sind, mit Schreiben vom 27.10.1998 mitgeteilt und ihnen eine Sechswochenfrist nach Absendung des Schreibens zum Widerspruch zugewiesen.

§ 1 i) des Wahrnehmungsvertrags der *VG Bild-Kunst* ist nunmehr dahin gehend geändert, dass die Verwertungsgesellschaft auch das Recht wahrnimmt, „in analogen Formaten hergestellte audiovisuelle Werke zu digitalisieren und digitale Versionen von audiovisuellen Werken zu senden, öffentlich wiederzugeben und anderweitig zu verbreiten“. Hinzu kommt das „Recht, audiovisuelle Werke in Datenbanken zu speichern sowie das Recht der Verbreitung von in Datenbanken gespeicherten Filmwerken“ (§ 1j)). § 1 i) regelt die Nutzung alten Filmmaterials für digi-

tale Zwecke; es geht hier um die Zweitverwertung von Filmwerken. § 1j) hingegen geht über diesen Bereich hinaus; er verweist auf die Nutzung in Datenbanken, ohne dass dieser Begriff näher definiert wird. Nimmt man die parallel umgesetzte EU-Datenbankrichtlinie hinzu, wird deutlich, dass der Begriff der Datenbank im Lichte von §§ 4, 87a UrhG verstanden werden muss. Er erstreckt sich also auch auf die Nutzung in jedweder elektronischen oder nicht-elektronischen Informationssammlung. Der Bereich der elektronischen Archivierung fällt darunter ebenso wie Video-on-Demand. Auch ist die Regelung nicht auf Altmaterial bezogen, sondern bezieht sich auf jede künftige Nutzung von analogem oder digital generiertem Filmmaterial.

Noch härter wird die Branche die Regelung zum Rückrufsrecht treffen. Zwar kann der Berechtigte nach § 1 Satz 2 verlangen, dass ihm die in § 1i) und j) genannten Rechte zurückübertragen werden. Dieses Rückrufsrecht wird aber nur „in einem bestimmten Einzelfall“ gewährt und darüber hinaus noch auf bestimmte Nutzungsarten oder auf bestimmte Länder beschränkt. Damit nicht genug: Die *VG Bild-Kunst* kann die Rückübertragung ablehnen, wenn „übergeordnete Interessen der Gesellschaft dem entgegenstehen“. Hier zeigt sich ein fundamentales Missverständnis hinsichtlich der Aufgaben einer Verwertungsgesellschaft. Eine solche Gesellschaft ist Treuhänderin für die Belange der Rechteinhaber. Die Rechteinhaber definieren daher die Prioritäten der Gesellschaft. Deshalb kann es keine übergeordneten Interessen der Gesellschaft geben, die über die Interessen des einzelnen Mitglieds hinausgehen. Worum es hier geht, erkennt man erst beim Insiderblick auf das Verhalten der anderen Verwertungsgesellschaften. Mit der Gründung der *Clearingstelle Multimedia (CMMV)* ist der Grundstein für eine neue Verwertungsgesellschaft im Bereich der digitalen Rechte gelegt worden. Auch wenn die beteiligten Gesellschaften diesen Trend kategorisch verneinen, ist das Ziel klar, künftig alle digitalen Rechte über kollektive Rechteinhaber zu verteilen. Dazu müssen die Verwertungsgesellschaften aber ihre Wahrnehmungsverträge entsprechend ändern. Was die *GEMA* bereits getan hat, holt die *VG Bild-Kunst* jetzt auf einen Schlag nach. Offensichtlich sind die Filmemacher, denen man signalisiert hat, dass es sich bei der Neuregelung nur um die Frage der Nutzung des Altmaterials geht „über den Tisch gezogen worden“. Sie können sich nur damit trösten, dass sie künftig überhaupt etwas aus dem Topf der Verwertungsgesellschaften bekommen; abseits dieses Notgroschens ist die digitale Zukunft jedoch für die Mitglieder der *VG Bild-Kunst* bereits beendet, bevor sie überhaupt begonnen hat. Aus der Sicht der Sendeanstalten ist die Neuregelung geradezu genial; die Bedeutung dieser Neuregelung wird von ihnen noch nicht durchschaut. Zwar müssen sie für die digitale Nutzung etwas zahlen (selbst das war ihnen zeitweise nicht plausibel). Aber das Entgelt dürfte gering sein. Im Übrigen haben sie über die Verwertungsgesellschaft die Möglichkeit, jedwedes Material frei zu nutzen; es besteht ein Kontrahierungszwang. Jeder Film wird dabei innerhalb seiner Gattung gleich bewertet, so dass auch die Tarife den Anstalten entgegenkommen dürften, zumal sich ja auch noch Gesamtverträge abschließen lassen.

## 7. These: Im Bereich des „single licensing“ ist die Reform des Urhebervertragsrechts unerlässlich und mit zeitlicher Priorität zu betreiben.

Bei der digitalen Nutzung von Filmwerken prallen die unterschiedlichsten Interessen aufeinander. Inzwischen hat sich herumgesprochen, dass die Zukunft des Films im digi-

talen Bereich liegt. Die Sendeanstalten kämpfen daher mit aller Macht um den Erwerb der Digitalrechte. Über die Tarifverhandlungen mit den *IG Medien* versuchen sie, an die Altrechte zu kommen; offensichtlich haben sie noch nicht begriffen, dass die Rechte bereits an die *VG Bild-Kunst* abgetreten sind. Neue Fernsehlizenzverträge werden nur noch abgeschlossen, wenn diese auch die digitalen Rechte beinhalten. Die Sendeanstalten profitieren insofern von der strukturellen Imparität zwischen Sender und Produzent. Gerade etwa im Dokumentarfilmbereich verfügen Urheber und Produzenten über keine Marktmacht; sie verfügen nur über kleine Budgets und fahren z.B. Taxi, um Filme zu finanzieren. Die Ohnmacht dieser Berufssparte ist grenzenlos und führt zu der grundsätzlicheren Fragestellung, ob nicht zum Schutz der Filmemacher ein spezielles, kodifiziertes Urhebervertragsrecht vonnöten ist. In der Tat sind die Vorschriften im UrhG nur rudimentär; es fehlt ein klares System. Mangels spezifischer Schutzbestimmungen zugunsten des Urhebers tritt dieser seine wirtschaftlichen Befugnisse meist vollständig an die großen Verwerter ab. Ein solcher Rechte-Buy-out wird durch die schon im 19. Jahrhundert brüchige Doktrin der Privatautonomie legitimiert. Auch das AGBG schützt den Urheber nicht davor, seine Verwertungsrechte pauschal dem Verwerter zur Nutzung zu überlassen. Denn es fehlt dem UrhG ein Leitbild, das den Maßstab einer Inhaltskontrolle bilden könnte. Nach Jahren des Schweigens und der Resignation hat sich daher nunmehr das *Bundesjustizministerium* dieser Thematik angenommen; geplant ist die Einsetzung einer eigenen Expertenkommission zur Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des UrhG. Fraglich ist allerdings, wie diese Kommission besetzt sein wird. Wenn dort wieder nur „die alte Sippschaft“ sitzt, werden innovative Impulse ein weiteres Mal verdrängt: Es bleibt im Wesentlichen alles so wie es war – zur Freude derjenigen, die bislang auch schon den Ton angeben und jede Veränderung des UrhG verhindert haben. Sollte also nicht mit aller Vehemenz der Schutz der Rechteinhaber vor einem vertraglichen Buy-out vorangetrieben werden, ist das Geschrei derjenigen, die sich so vehement den Schutz der Urheber auf die Brust geschrieben haben, nur Heuchelei. Diejenigen, die vollmundig auf den Schutz der Kreativität verweisen, sind nämlich meist nicht die Kreativen. Die Urheber selbst spielen in der Diskussion um das Urheberrecht in ganz Europa kaum eine Rolle.

Noch ärmer stehen die Nutzer dar. Die Öffentlichkeit und ihr Interesse am freien Zugang zu Informationen ist nicht lobbyistisch vertreten. Erst in jüngster Zeit werden Bibliotheken und Archive wach und formieren ihren Widerstand gegen die Verwerterinteressen. Für den „einfachen“ Endnutzer gibt es jedoch keinen Verband. Die Verbraucherschutzverbände haben die Thematik noch nicht als eigene erkannt; sie schlagen sich vielmehr lieber mit Einkaufsvorschlägen für Tiefkühlgeräte herum. Wenn überhaupt jemand die Endnutzer vertritt, ist das eher auf einen Zufall oder eine Ironie des Schicksals zurückzuführen. Letzterem Umstand ist es z.B. zuzuschreiben, dass die Medienunternehmen eines Tages merkten, dass sie nicht nur Verwerter, sondern auch Nutzer von Informationen sind; den bis heute ungeklärten Streit um die Nutzung von Pressearchiven führen die betroffenen Unternehmen in Selbstzerfleischung an beiden Seiten der Front. Der Kampf um die Schranken wäre also ein Kampf Davids gegen Goliath, wäre David nicht kopf- und armlos und Goliath nicht eine übermächtige Hydra mit den Köpfen der mächtigen Medienindustrie.

## 8. These: Das Urhebervertragsrecht lässt sich nur über eine Multi-Strategie reformieren: zügige Einführung allgemeiner Grundsätze, langfristige Einführung besonderer Typenregelungen und flankierende Maßnahmen der Kulturförderung.

Bei der Reform des Urhebervertragsrechts werden Ergebnisse nur multi-strategisch zu erreichen sein. Angesichts der (noch) günstigen politischen Großwetterlage muss kurzfristig und schnell ein Kanon allgemeiner Regeln erarbeitet werden. Dieser sollte auf *Nordemanns* Vorschlägen für ein Urhebervertragsgesetz basieren (GRUR 1991, 1 ff.). Jedem Urheber und ausübenden Künstler ist ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung zuzugestehen. Bei fehlender Einigung über die Angemessenheit kann der streitige Teil unter Vorbehalt gezahlt oder hinterlegt werden. Langfristige Nutzungsverträge sollten nach Ablauf von 30 Jahren gekündigt werden dürfen. Die Vergütungsansprüche aus gesetzlichen Lizenzen sollten in Anlehnung an die Vorgaben der EU-Satellitenrichtlinie abtretungsfest gemacht werden. Rückrufrechte müssen ausgebaut werden, um die gehassten Sperrlizenzen, etwa der Sendeanstalten im Verhältnis zur Kinoauswertung, zu durchbrechen.

Hinzu müsste auch ein Widerrufsrecht für Nutzungsverträge kommen, das in Anlehnung an die Haustürwiderrufsregeln im Verbraucherschutzrecht zu formulieren wäre. Überhaupt ließe sich aus dem Verbraucherschutzrecht einiges für die Diskussion gewinnen.

Langfristig sollte eine ständige Expertengruppe, die nicht allein aus bewährten Mitgliedern der klassischen Doktrin besteht, weitere Ansätze diskutieren. Wichtig wären Leitbilder für eine AGB-Kontrolle nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 AGBG. Hier könnte auf die älteren Vorarbeiten *Ulmers* für das Sendevertragsrecht zurückgegriffen werden; gleichzeitig wäre das Verlagsgesetz zu novellieren und an die Bedingungen der Informationsgesellschaft anzupassen. Flankiert würde diese Diskussion durch Maßnahmen der Kulturförderung. Zu überprüfen wäre etwa die Zusammensetzung von Fördergremien und Kulturausschüssen daraufhin, ob nicht bestimmte Gruppen unterrepräsentiert sind. Die Kulturförderung könnte man wunderbar mit der Einhaltung bestimmter Bedingungen für die Rechteübertragung koppeln. Wer würde Herrn *Naumann* zum Beispiel daran hindern, den Sendeanstalten für die Nutzung von Filmfördergeldern aufzuerlegen, Rechte an Urheber und Kleinproduzenten freizugeben? Chimären wie *ARTE* oder die *Export-Union des deutschen Filmes* bedürfen ebenso einer Revision wie die Rolle der *Transitfilm* bei der Nutzung von Ausschnittmaterial der NS-Zeit. In solchen Details ist noch viel Klärungsbedarf. Man wird daher ohne einen langen Atem nichts machen können. Das Problem ist hier aber die Politik. Eine Politik des langen Atems gibt es nicht. Politiker denken nur bis zur nächsten Wahl; im Urheberrecht ist der Regelungsbedarf jedoch nur längerfristig realisierbar. Von daher bleibt die Skepsis bestehen, ob sich an den herrschenden Verhältnissen wirklich etwas ändern wird. Denn die herrschenden Kräfte setzen immer wieder auf die Zeit, die die Schwachen nicht haben.